

Verpflichtungserklä	rung nach	h § 5 Bundesdatensch	utzgesetz
Anschrift der Firma:			
Sehr geehrte(r) Herr/ Frau ,			
§ 5 des Bundesdatenschutzge	setzes (BDSG)	ehörde gilt für Sie das Datengehei ). Nach dieser Vorschrift ist es Ihnd en, zu verarbeiten oder zu nutzen.	en untersagt,
Gem. § 5 BDSG sind Sie verp besteht auch über das Ende Ih		tengeheimnis zu wahren. Diese Vo unserer Behörde hinaus.	erpflichtung
BDSG und anderen Strafvorso	hriften mit Freil	en das Datengeheimnis nach §§ 4 heits- oder Geldstrafe geahndet w BDSG (§§ 5 und 44, 43 Abs. 2) sin	erden können.
Geheimhaltungsverpflichtung v	wird durch diese Schreibens nac	ertrag und der Arbeitsordnung erge e Erklärung nicht berührt. Geben S ch Vollzug Ihrer Unterschrift an da	Sie bitte die
Ort,	Datum	Unterschrift der Firma	
Die sich daraus ergebenden V	erhaltensweise	ndesdatenschutzgesetzes wurde i en wurden mir mitgeteilt. Meine Ve ermit zur Kenntnis genommen.	
Ort, l	Datum	Unterschrift der Mitarbeiter bzw. des Mitarbeiters	 in
Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz			

## § 5 BDSG

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

## § 43 Absatz 2 BDSG

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet, 2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält, 3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abruft oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft, 4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht, 5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1 die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder 6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

## § 44 BDSG

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.